

## Vertrieb von Stihl- bzw. Viking-Batterien im Handel

Ziel dieses Merkblatts ist es, Anforderungen und Pflichten beim Vertrieb von Stihl- bzw. Viking- Batterien zu beschreiben.

Vertreiber von Batterien im Handel sind auch zur Rücknahme von Batterien verpflichtet, aus diesem Grund finden Sie im Kapitel 4 die Anforderungen und Pflichten, die sich aus der Rücknahmepflicht ergeben.

1	Ihre Verantwortung als Händler .....	1
2	Vertrieb von Batterien im Programm von Stihl und Viking.....	1
	<b>2.1 Akku-Packs der Serien STIHL AP und AK und VIKING iMow AAI</b> .....	2
	<b>2.2 Startbatterien für Viking Rasentraktoren und -mäher</b> .....	4
3	Was außerdem noch zu beachten ist.....	5
	<b>3.1 Hinweispflichten für Vertreiber von Batterien und Akkus</b> .....	5
	<b>3.2 Schutz der Mitarbeiter</b> .....	6
4	Informationen zur Rücknahme von Batterien .....	6
	<b>4.1 Stihl- und Viking-Akku-Packs</b> .....	7
	<b>4.2 Sonstige Gerätebatterien</b> .....	7
5	Wichtige Begriffe.....	8

### 1 Ihre Verantwortung als Händler

Als Vertreiber von Batterien, wie z. B. Stihl-Akku-Packs für Geräte und Viking-Batterien für Rasentraktoren, haben Sie neben der Lagerung dieser Batterien auch zusätzliche Pflichten bei der Rücknahme und Sammlung von gebrauchten Batterien (alle Hersteller) zu erfüllen.

#### Hinweis:

Anforderungen für die Stihl-Akku-Packs bei der Beförderung sind hier nicht enthalten, da es ein eigenes Merkblatt dazu gibt, welches Sie bei Bedarf bei der Stihl Vertriebszentrale AG & Co. KG erhalten können.

Helfen Sie durch Ihren Beitrag, das Umweltbewusstsein für die STIHL Produkte zu festigen, beachten Sie die gesetzlichen Regelwerke im Interesse der Kunden, Mitarbeiter und der Umwelt.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen.

### 2 Vertrieb von Batterien im Programm von Stihl und Viking

Viele Geräte im Vertriebsprogramm von Stihl und Viking werden mit Batterien elektrisch angetrieben. Hierbei handelt es sich meist um wieder aufladbare Batterien, so genannte Akkumulatoren.

Um den Funktionserhalt gewährleisten zu können, sind bei der Lagerung und beim Umgang mit diesen Batterien einige Anforderungen einzuhalten.

Nach heutigem Stand gibt es noch keine speziellen gesetzlichen Vorschriften für die Lagerung von Batterien. Der Verband der deutschen Sachversicherer hat ein Merkblatt für die Lagerung von Batterien herausgegeben, in dem Anforderungen aus Sicht der Versicherer an die Lagerung von Batterien gestellt werden. Sobald gesetzliche Vorschriften für die Lagerung veröffentlicht werden, haben diese Vorrang vor diesem Merkblatt. Mindestens die allgemeinen Vorschriften nach dem Produktsicherheitsgesetz bzw. der Betriebssicherheitsverordnung sind einzuhalten.

Für den Einsatz in ihren Elektrogeräten hat die Firma Stihl einen speziellen Akkumulator entwickelt, welcher neben der einfachen Bedienbarkeit auch ein hohes Maß an Sicherheit darstellt.

Im Sinne des Batteriegesetzes sind diese Akkus den **Gerätebatterien** zuzuordnen.

Bei Rasenmähern und Rasentraktoren der Firma Viking werden zu Startzwecken Batterien auf Schwefelsäurebasis (Blei Gel) eingesetzt, welche als **Fahrzeuggatterien** nach dem Batteriegesetz anzusehen sind.

Das vorliegende Merkblatt befasst sich nur mit diesen Batterien. Für Batterien anderer Hersteller oder Lieferanten im Programm von Stihl-Händlern (z. B. Weidezaunbatterien) wird auf die Informationen und Angaben dieser Hersteller oder Lieferanten verwiesen.

## 2.1 Akku-Packs der Serien STIHL AP und AK und VIKING iMow AAI

### 2.1.1 Eigenschaften

Die Akku-Packs der genannten Serien sind „Lithium-Ionen-Batterien“ und zeichnen sich durch eine hohe Energiedichte aus. Durch den Gehalt an Lithiumverbindungen sind aber auch Gefahren damit verbunden, die bei normalen Batterien nicht bestehen. So besteht beispielsweise bei Beschädigung, bei Überhitzung, durch Kurzschluss oder durch Brand eine Explosionsgefahr, und bei Undichtigkeiten kann ätzende Flüssigkeit austreten.

### 2.1.2 Lagerung

Bei der Lagerung der Akku-Packs ist ein Temperaturbereich von - 20 bis 35 °C ideal. Der optimale Funktionserhalt der Akku-Packs liegt im Bereich von + 10 bis + 20 °C. Eine Temperatur von 50 °C darf nicht überschritten werden.

Die Luftfeuchtigkeit sollte im Bereich von 45 bis 85 % liegen.

Die Akkus sollten vor direkter Sonneneinstrahlung oder Hitze geschützt gelagert werden.

Die Lagerung sollte so stattfinden, dass die Batterien nicht beschädigt werden können (Schutz vor Herabfallen, keine übermäßigen Stapelhöhen, etc.).

Auch ein Schutz vor Feuchtigkeit sollte erfolgen, da durch Feuchtigkeit die Kurzschlussgefahr und damit die Brandgefahr erhöht werden.

Insbesondere bei der Lagerung von größeren Mengen von Akku-Packs wird die Bereitstellung eines Metallbrandfeuerlöschers für die Brandklasse D empfohlen, da dieser für die Brandbekämpfung der Akku-Packs besser geeignet ist als normale ABC-Pulverlöcher oder Wasser. Letzteres sollte bei Lösversuchen von den Akku-Packs nicht verwendet werden.

### 2.1.3 Transport

Lithium-Ionen-Batterien sind im Transportrecht als Gefahrgut eingestuft. Die Informationen für den Transport der Akku-Packs entnehmen Sie bitte dem speziellen Merkblatt „ADR-Merkblatt für den Transport von Stihl-Akku-Packs“ (erhältlich über die Stihl Vertriebszentrale AG & Co. KG, Dieburg).

### 2.1.4 Handhabung beschädigter Batterien

Undichte (feuchte) Akku-Packs dürfen nicht mit bloßen Händen angefasst werden. Es sind Schutzhandschuhe aus Kunststoff zu verwenden, da die ätzende Flüssigkeit zu Hautreizungen, Verbrennungen und Verätzungen führt.

Ausgetretene Flüssigkeiten können mit saugfähigem Textil aufgenommen werden und dieses ist als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Einige Kommunen erlauben bei Kleinstmengen auch die Abgabe bei den kommunalen Sonderabfallsammelstellen (bitte dort nachfragen).

Den undichten Akku-Pack in einen festen, dichten Polyethylenbeutel ohne Löcher einpacken und fest verschließen.

#### **Notfallmaßnahmen**

Bei Augenkontakt: mindestens 15 Minuten reichlich mit sauberem Wasser ohne Reiben der Augen spülen und Arzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen vorher entfernen.

Bei Hautkontakt: betroffene Hautpartien mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

Bei Inhalation: sofort Frischluftzufuhr oder Sauerstoffgabe und einen Arzt konsultieren.

Bei Verschlucken: sollte es zum Verschlucken von Elektrolyt gekommen sein, sofort Arzt konsultieren. Erbrechen nur auf ausdrückliche Anweisung von medizinischem Personal herbeiführen.

Arztinfo: Gefahrauslösende Inhaltsstoffe sind:

In Zellen enthaltende, basisch ätzend wirkende Elektrolyte (Lithiumsalz in organischem Lösemittel) mit Li-, Ni- und Co- / LiMn-Oxid-Kathode, jedoch kein Lithiummetall oder Lithiumlegierungen.

Brandfall: Außerhalb der entstehenden Dämpfe und Gase bleiben, Windrichtung beachten. Wenn gefahrlos möglich, Akkumulatoren aus dem Bereich des Feuers entfernen. Möglichst umgehend Feuerwehr verständigen oder verständigen lassen.

Bei unklarer Gefahrenlage nur mit ABC-Pulverlöscher (besser geeignet sind Metallbrandlöscher, Brandklasse D) versuchen zu löschen.

Kühlen oder Löschen mit Wasser ist grundsätzlich möglich, dies sollte jedoch nur durch geschultes Personal mit ausreichend großen Wassermengen erfolgen. Bei der Brandbekämpfung sich nur mit Schutzkleidung und umgebungsunabhängigem Atemgerät dem Feuer nähern.

Nach erfolgter Brandbekämpfung ist der Bereich generell zu überwachen (Brandwache) und durch geschultes und entsprechend ausgerüstetes Personal zu beräumen, Brandreste sind ordnungsgemäß zu sichern und zu entsorgen.

## 2.2 Startbatterien für Viking Rasentraktoren und -mäher

### 2.2.1 Eigenschaften

In VIKING-Rasentraktoren und Rasenmähern sind Bleiakkumulatoren als Starterbatterien und in einigen Geräten auch zum Antrieb eingebaut, wie sie vom Typ auch in Kraftfahrzeugen zu finden sind. Sie enthalten Schwefelsäure als Gel, so dass normalerweise keine Säure bei Undichtigkeiten austreten sollte. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei Beschädigungen doch ätzende Schwefelsäure austreten und durch dann möglicherweise entstehenden Wasserstoff eine Explosionsgefahr entstehen kann.

### 2.2.2 Lagerung

Die Lagerung von Startbatterien ohne geeignete Auffangwanne im Freien ist nicht erlaubt, da bei Auslaufen von Schwefelsäure eine Grundwassergefährdung besteht. Startbatterien müssen auch im Lager in einer säurebeständigen Wanne stehen, um die Gefährdung durch evtl. auslaufende Säure zu reduzieren.

### 2.2.3 Transport

Neue Startbatterien können ohne Beachtung von Vorschriften des ADR transportiert werden (Sondervorschrift 598), wenn sie

- gegen Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind,
- mit Trageeinrichtungen versehen sind, es sei denn, sie sind auf Paletten gestapelt,
- außen keine gefährlichen Spuren von Säuren oder Laugen aufweisen,
- gegen Kurzschluss gesichert sind.

Können diese Anforderungen nicht erfüllt werden, sind die Startbatterien beim Transport als Gefahrgut der UN-Nummer 2794 „Akkumulatoren, nass, gefüllt mit Säure“ der Klasse 8 zugeordnet. Als Verpackungen sind erlaubt starre Außenverpackungen, Verschläge aus Holz oder Paletten. Die Versandstücke sind mit dem Gefahrgutzettel 8 zu versehen und ein Begleitpapier ist mitzugeben. Zusätzlich sind noch die folgenden Vorschriften einzuhalten:

- Die Akkumulatoren müssen gegen Kurzschluss gesichert sein.
- Gestapelte Akkumulatoren sind in Lagen, die jeweils durch eine Schicht aus nicht leitfähigem Werkstoff getrennt ist, festzulegen.
- Die Pole der Akkumulatoren dürfen nicht dem Gewicht der darüber liegenden Einheiten ausgesetzt sein.
- Die Akkumulatoren müssen so verpackt oder gesichert sein, dass eine unbeabsichtigte Bewegung verhindert wird. Wird Polstermaterial verwendet, so muss dieses gegen Säure beständig sein.

### 2.2.4 Handhabung beschädigter Batterien

Undichte Startbatterien dürfen nicht mit bloßen Händen angefasst werden. Es sind Schutzhandschuhe aus Kunststoff (empfohlen: Vitonkautschuk, Neopren, Nitrilkautschuk) und Schutzbrille und ggf. auch säurefeste Schutzkleidung zu verwenden, da die Schwefelsäure zu Hautreizungen, Verbrennungen und Verätzungen führt.

Ausgetretene Flüssigkeiten mit Sand, Kieselgur, Universalbinder oder anderem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und als gefährlichen Abfall entsorgen. Einige Kommunen erlauben die Abgabe von Kleinstmengen auch bei kommunalen Sonderabfallsammelstellen (bitte dort nachfragen).

Die undichte Startbatterie in einen festen, dichten Polyethylenbeutel einpacken und fest verschließen oder direkt in geeignete Kunststoffbehälter Ihres Entsorgers / VerwerTERS für Bleiakumulatoren packen.

### **Notfallmaßnahmen**

Bei Augenkontakt: reichlich mindestens 15 Minuten lang mit sauberem Wasser ohne Reiben der Augen bei geöffnetem Lidspalt spülen und Augenarzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen vorher entfernen.

Bei Hautkontakt: betroffene Hautpartien mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, Arzt aufsuchen oder rufen

Bei Inhalation: Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern, bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren

Bei Verschlucken: sehr viel Wasser trinken lassen, kein Erbrechen einleiten (Perforationsgefahr), sofort Arzt hinzuziehen

Arztinfo: Gefahrauslösende Inhaltsstoffe sind:  
Schwefelsäure (Batteriesäure)

Brandfall: Außerhalb der entstehenden Dämpfe und Gase bleiben, Windrichtung beachten. Wenn gefahrlos möglich, Akkumulatoren aus dem Bereich des Feuers entfernen. Geeignete Löschmittel sind Schaum, Kohlendioxid oder Löschpulver. Bei unklarer Gefahrenlage nur mit ABC-Pulverlöscher löschen. Bei der Brandbekämpfung sich nur mit Schutzkleidung und umgebungsunabhängigem Atemgerät dem Feuer nähern. Nach der Brandbekämpfung ist der Bereich durch geschultes und entsprechend ausgerüstetes Personal zu beräumen, Brandreste sind ordnungsgemäß zu sichern und zu entsorgen. Löschwasser ist ätzend und muss aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

## **3 Was außerdem noch zu beachten ist**

### **3.1 Hinweispflichten für Vertreiber von Batterien und Akkus**

Als Vertreiber von Batterien sind Sie gesetzlich verpflichtet, den Verbraucher durch gut sichtbare und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln daraufhin zu weisen, dass

- Gebrauchte Batterien an der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgegeben werden können,
- der Verbraucher zur Rückgabe von Altbatterien verpflichtet ist,
- das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne ein Verbot der Entsorgung über den Hausmüll bedeutet.

Bei Verwendung der Sammelkartons und Fässer des Rücknahmesystems GRS sind diese Hinweise angebracht, so dass mit einer entsprechenden Positionierung (z. B. in der Nähe der Kasse) im Verkaufsraum auch diese Hinweispflichten erfüllt werden.

### 3.2 Schutz der Mitarbeiter

Allgemein sollten nur speziell eingewiesene Mitarbeiter Zugang zum Lager haben.

Die eingewiesenen Mitarbeiter sind anzuhalten, beim Umgang mit den Produkten im Hinblick auf den Arbeitsschutz die im Sicherheitsdatenblatt verzeichneten Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung und zur Hygiene zu beachten.

Hier einige Hinweise:

- Insbesondere sollten Hautkontakt und Einatmen vermieden werden.
- Im Lager und im Bereich des Lagers darf weder gegessen, getrunken noch geraucht werden.
- Das Aufbewahren von Nahrungs- und Futtermitteln sowie Getränken ist in diesen Bereichen untersagt.
- Vor den Pausen und nach Arbeitsende sind die Hände zu waschen.
- Es sind säurebeständige Schutzhandschuhe zu tragen. Zum Schutz der Augen sollte eine dicht schließende Schutzbrille verwendet werden.

Nach Gefahrstoffverordnung müssen die Beschäftigten anhand der Sicherheitsdatenblätter und der tätigkeitsspezifisch zu erstellenden Betriebsanweisung regelmäßig unterwiesen werden. Dokumentieren Sie diese Unterweisung mit der Unterschrift der Mitarbeiter.

Grundsätzlich sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, für Tätigkeiten, bei denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Gefahrstoffverordnung durchzuführen und entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten. Eine Gefährdungsbeurteilung wird auch von anderen arbeitsschutzrelevanten Vorschriften verlangt.

## 4 Informationen zur Rücknahme von Batterien

Alle von Stihl in Elektrogeräten sowie in einigen Rasenmähern verwendeten Lithium-Ionen-Batterien sind Gerätebatterien.

Vertreiber von Gerätebatterien müssen alle Arten von Gerätebatterien vom Endnutzer unentgeltlich zurücknehmen. Sofern Elektrogeräte mit bestückter Batterie zurückgenommen werden, sind die Batterien aus den Elektrogeräten zu entnehmen. Akku-Packs sind im Gegensatz zu kleineren Gerätebatterien, aus Gründen der Anforderungen aus dem Gefahrgutrecht und der Kurzschlussicherung getrennt zu sammeln.

In den Viking Rasentraktoren und in einigen Rasenmähern sind Bleibatterien als Starthilfe bzw. zum Antrieb eingebaut, welche nicht als Gerätebatterien sondern als Fahrzeugbatterien gelten.

Auch mit dem Vertrieb solcher Batterien ist die Verpflichtung verbunden alle Arten von Fahrzeugbatterien zurückzunehmen. Die Abwicklung erfolgt gegenüber dem Kunden über ein Pfandsystem, welches schon seit Jahren etabliert ist.

In einigen Rasenmähern sind für den Betrieb Kleinbleibatterien (max. 4 kg) enthalten, die als Gerätebatterien über das System GRS entsorgt werden können.

Es besteht eine Überlassungspflicht von Gerätealtbatterien an das Gemeinsame Rücknahmesystem Batterien (GRS), dem sich auch die Stihl Vertriebszentrale AG & Co. KG angeschlossen hat und welches für Sie als Stihl-Händler kostenlos nutzbar ist.

Für die Rücknahme und Verwertung von Fahrzeugbatterien wurde seitens der Stihl Vertriebszentrale keine Vereinbarung getroffen und damit liegt diese Rücknahme und Verwertung in Ihrem Verantwortungsbereich. Die Rücknahme und die Verwertung sind zu dokumentieren. (Siehe hier auch das Informationsschreiben der Stihl Vertriebszentrale AG & Co. KG vom November 2009).

Stihl Akku-Packs sind durch Ihre Gehäusekonstruktion besser gegen Kurzschluss gesichert und besser handhabbar als normale Akkumulatoren. Dennoch unterliegen auch diese Akku-Packs beispielsweise aufgrund ihres Lithiumgehaltes, Gewichtes und Leistung besonderen Vorschriften bei der Rücknahme und Sammlung.

Unter Berücksichtigung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften (siehe hierzu auch das ADR Merkblatt für Stihl-Akku-Packs) und der Annahmekriterien der GRS für Batterien werden die folgenden Empfehlungen gegeben. Die GRS hat ein spezielles Merkblatt herausgegeben, welches die genauen Vorgaben für die Sammlung und den Transport enthält (Bitte dort anfordern).

Seitens der GRS werden bei der Abholung von Altbatterien ausschließlich die von ihr bereitgestellten Gebinde übernommen, so dass die Sammlung und die Übergabe in diesen Behältnissen erfolgen muss. Andere Behältnisse können nicht verwendet werden.

#### 4.1 Stihl- und Viking-Akku-Packs

Aufgrund der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen kann der Transport der Stihl-Akku-Packs mit mehr als 100 Wh nur als Gefahrgut erfolgen.

Durch die Annahmebedingungen der GRS sind Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 500 g, was für alle Stihl- und Viking-Akku-Packs zutrifft, getrennt von anderen Batterien zu sammeln und zu transportieren.

Zudem gelten die Akkus nach der Einteilung der GRS als Hochenergiebatterien, welche in speziellen Behältern gesammelt und transportiert werden. Für Hochenergiebatterien sind die Behälter gelb gefärbt.

Sollten die Akku-Packs so beschädigt sein, dass Inhalt ausgetreten ist, dürfen diese nicht in diese Behälter eingelegt werden, da spezielle Anforderungen aufgrund des ADR bestehen.

Hierfür hat die GRS ein eigenes Behältersystem, welches farblich rot gehalten ist. Klären Sie die Einzelheiten in diesen Fällen mit der GRS direkt ab!

Da für diese Akkus nur ein Transport als Gefahrgut möglich ist, werden die bauartgeprüften (gelben) Gebinde der GRS für die Sammlung und den Transport empfohlen. Eine Nutzung der grünen Kartons der GRS für die Sammlung und den Transport der Akkus ist nicht möglich.

Auch wenn die Akkus aufgrund ihrer Bauweise weitgehend gegen Kurzschluss geschützt sind, wird die Verpackung in Folienbeutel empfohlen, um auch bei Bruch des Gehäuses einen Kurzschlussschutz sicher zu stellen (Bei Kurzschluss besteht Explosions- bzw. Brandgefahr). Entstehende Hohlräume sind mit nicht leitendem Füllgut (z. B. Sand) auszufüllen.

Die Behälter sind seitens der GRS mit den notwendigen Kennzeichnungen versehen, so dass sie in der Lieferform auch für die Einsammlung verwendet werden können.

Aufgrund der speziellen Anforderungen muss bei der Abholung der Stihl-Akku-Packs darauf hingewiesen werden, z. B. „Fässer Monocharge Lithium-Ionen-Batterien größer 500 g“ mit Angabe der Behälterzahl.

Bei der Abgabe muss ein Beförderungspapier mitgegeben werden, sofern dies der abholende Fahrer nicht schon mitbringt. Siehe hierzu auch ADR-Merkblatt für Stihl-Akku-Packs.

#### 4.2 Sonstige Gerätebatterien

Alle kleineren Batterien können in den grünen GRS Behältnissen gesammelt und transportiert werden. Bei Verwendung der Kartons für den Transport ist auf das maximale Bruttogewicht von 30 kg zu achten.

Wegen der Brandgefahr im Falle eines Kurzschlusses bei den Lithiumbatterien müssen die Kontaktflächen auch bei den kleineren Batterien durch Abkleben gesichert werden. Andere Typen können direkt in die Sammelbehältnisse eingegeben werden. Der Anteil an Lithiumbatterien in einem Behälter sollte max. ca. 10 % betragen, da damit die ADR-Vorschriften eingehalten werden.

Es wird die Verwendung der GRS-Kartons für die Sammlung dieser Batterien im Laden empfohlen, da diese alle notwendigen Kennzeichnungen und gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise enthalten und auch beim späteren Transport verwendet werden können. Die neuen Fässer (60 Liter) der GRS tragen diese Kennzeichnungen auf einer Banderole, so dass bei Bedarf auch diese verwendbar sind.

Der Transport dieser gemischten Batterien erfolgt in der Regel nach Sondervorschriften des ADR. Bei der Abgabe muss ein Beförderungspapier mitgegeben werden, sofern dies der abholende Fahrer nicht schon mitbringt. Siehe hierzu auch ADR-Merkblatt für Stihl-Akku-Packs.

## 5 Wichtige Begriffe

Vertreiber ist, wer Batterien gewerblich an den Endnutzer anbietet. Anbieten von Batterien im Sinne des vorherigen Satzes ist das auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentation oder öffentliche Zugänglichmachen von Batterien; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Anbot abzugeben. [§ 2 (14) Batteriegesetz (BattG)]

Endnutzer ist derjenige, der Batterien oder Produkte mit eingebauten Batterien nutzt und in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiterveräußert. [§ 2 (13) BattG]

Batterien sind aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder aus wiederaufladbaren Sekundärzellen bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird. [§ 2 (2) BattG]

Gerätebatterien sind Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können. Fahrzeug- und Industriebatterien sind keine Gerätebatterien. [§2 (6) BattG]

☞ STIHL Akku-Packs und Startbatterien in einigen Rasenmähern sind Gerätebatterien

Fahrzeuggatterien sind Batterien im Sinne von § 2 (4) BattG, die für den Anlasser, die Beleuchtung oder für die Zündung von Fahrzeugen bestimmt sind [ . . . ].

☞ VIKING Startbatterien für Rasentraktoren und einigen Rasenmähern sind Fahrzeuggatterien

Altbatterien sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 (1) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind. [§2 (9) BattG]

Schnurlose Elektrowerkzeuge sind handgehaltene, mit einer Batterie betriebene Elektro- und Elektronikgeräte im Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, die für Instandhaltungs-, Bau-, Garten-, oder Montagearbeiten bestimmt sind. [§ 2 (8) BattG]

Diese Information entstand unter der Mitwirkung der Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfgesellschaft mbH, Sarstedt – [www.umweltkanzlei.de](http://www.umweltkanzlei.de)

Mit der Zusammenstellung dieses Merkblattes wird versucht, rechtliche Vorschriften in knapper und verständlicher Form zusammenzufassen. Aufgrund der Komplexität und der Variationsmöglichkeiten vor Ort kann dieses Merkblatt nicht vollständig sein. Im Zweifel klären Sie bitte Unklarheiten mit der Firma Stihl, der Behörde oder einem anderen kompetenten Fachmann.